

2. Unter welchen Voraussetzungen tritt an die Stelle der zweijährigen Verjährungsfrist des Reichshaftpflichtgesetzes auf Grund eines vertragsmäßigen Schulbuanerkenntnisses die dreißigjährige Verjährung?

Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 § 8.
BGB. §§ 781. 195.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 24. Oktober 1910 i. S. Gr. Berl. Straßenbahn (Wett.) w. R. (Rl.). Rep. VI 471/09.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin erlitt beim Betriebe der Straßenbahn der Beklagten am 19. September 1905 einen Unfall und verfolgte in der Folge auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 in mehreren Prozessen verschiedene Schadenersatzansprüche, teils auf Rente, teils auf Heilungskostenersatz gerichtet, gegen die Beklagte. Im jüngsten dieser Prozesse erhob diese gegenüber der Klage auf Erstattung weiterer Heilungskosten die Einrede der Verjährung nach § 8 des Gesetzes, weil in nicht rechtsverjährter Zeit weder eine allgemeine Anerkennung der Schadenersatzpflicht erklärt, noch diese durch Urteil festgestellt worden sei. Daraufhin erhob die Klägerin Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin die ihr aus dem Unfalle vom 19. September 1905 erwachsenen Heilungs- und Verpflegungskosten zu erstatten. Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage. Die Berufung und die Revision der Beklagten wurden zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Der Berufungsrichter hält dafür, daß der Schadenersatzanspruch der Klägerin nicht mehr der kurzen Verjährung des Haftpflichtgesetzes unterliege, nachdem auf Grund des . . . Briefwechsels der Parteien, insbesondere durch den Brief der Beklagten vom 1. November 1905, ein Anerkenntnisvertrag zustande gekommen sei. Auf diesen stütze sich nunmehr der Anspruch der Klägerin selbständig und unterliege daher fernerhin nur der dreißigjährigen Verjährung (BGB. §§ 781, 195).

Die Revision bemängelt ebensowohl die Annahme eines vertragsmäßigen Anerkenntnisses wie die weitere, daß durch ein solches die dem ursprünglichen Schuldgrunde entfließende kurze Verjährung beendet werden würde.

Beide Rügen sind nicht begründet.

Nicht jedes Anerkenntnis bildet einen selbständigen privatrechtlichen Verpflichtungsgrund, sondern nur ein solches, das sich als ein vertragliches Schuldanerkentnis im Sinne des § 781 BGB. darstellt. Dazu ist erforderlich, daß die Absicht bei seiner Abgabe auf Begründung einer abstrakten, vom ursprünglich zugrunde liegenden Schuldverhältnis losgelösten Verbindlichkeit gerichtet ist. Keine selbständige rechtliche Verpflichtung dagegen wird durch das einseitige Anerkenntnis sowie durch ein vertragsmäßiges Anerkenntnis begründet, bei dem die auf Schaffung einer selbständigen Verpflichtung gerichtete Vertrags-

absicht fehlt und nur die bestehende Schuld im Rahmen des alten Schuldgrundes bestätigt werden soll.

Im ersten der vom Berufungsgerichte wiedergegebenen vier Briefe fragte der Rechtsbeistand der Klägerin bei der Beklagten an, ob sie die Verpflichtung zur Erstattung des sämtlichen aus dem Unfalle vom 19. September 1905 entstehenden Schadens anerkenne. Vom Inhalte des nur von einem Vorstandsmitgliede unterzeichneten Antwortschreibens der Beklagten vom 5. Oktober 1905 nicht völlig befriedigt, verlangte er unter dem 11. des Monats eine ordnungsmäßige Anerkennungserklärung, worauf die Beklagte im Schreiben vom 1. November 1905 antwortete: „Wir erkennen . . . an, wegen dieses Unfalls dem Fräulein K. im Umfange des Gesetzes vom 7. Juni 1871 in der Fassung des EinfGes. zum BGB. Art. 42 § 3a haftpflichtig geworden zu sein, soweit Körperverletzungen und daraus entspringende Vermögensnachteile nachweisbar sind.“

Das Berufungsgericht führt aus, dieser Briefwechsel lasse keine Zweifel darüber, daß vom Kläger eine Regelung des Rechtsverhältnisses durch Vertrag begehrt werde. Das Vertragsangebot der Beklagten sei im Schreiben vom 1. November 1905 enthalten; seine Annahme ohne Bemängelung enthalte nach dem vorangegangenen Briefwechsel schon den Ausdruck dafür, daß das Vertragsangebot angenommen sei, ohne daß es eines besonderen Bestätigungsschreibens bedurft hätte. Eine Annahme des Vertragsangebotes liege aber auch darin, daß die Klägerin ihre Forderung, indem sie Ansprüche nur im Rahmen der Urkunde erhob, hinfort nur darauf gründete.

Diese Ausführungen stellen ohne Rechtsirrtum das Zustandekommen einer Willenseinigung, wie deren Inhalt dahin fest, daß nunmehr die Klägerin ihre Forderung an die Beklagte weiterhin nur noch auf Grund und nach Maßgabe des abgegebenen Anerkenntnisses verfolgen werde. Eben darin aber liegt der hier entscheidende Vertragsinhalt: die Verpflichtung der Beklagten, nach dem erklärten Willen der Beteiligten hinfort auf sich selbst gestellt und durch die abgegebene und angenommene Anerkennungserklärung selbständig begründet, ist hierdurch in notwendiger rechtlicher Folge von ihrem bisherigen Schuldgrunde gelöst.

Die für die neugeschaffene Schuldverbindlichkeit bestimmte Verjährungszeit ist, da für sie eine gesetzliche Ausnahme von der Vorschrift

des § 195 BGB. nicht gilt, an sich die dreißigjährige. Nun ist allerdings, wie der Revision zugegeben werden kann, rechtlich nicht ausgeschlossen, daß die Parteien vereinbaren, die dem ursprünglichen Schuldgrunde entsprechende kürzere Verjährung solle auch hinsichtlich der auf den Anerkenntnisvertrag gegründeten Forderung gelten (vgl. *Planck*, BGB. 3. Aufl. Bem. 3d zu § 780 und dazu *Prot.* Bd. 2 S. 506).

Ein solcher Fall liegt indes hier nach dem vom Berufungsgerichte festgestellten Sachverhalte nicht vor. Vielmehr erhellt hieraus, daß das Vertragsabkommen zwischen der Beklagten und dem Rechtsbeistande der Klägerin als deren Vertreter gerade den Zweck hatte, der Gefahr der kurzen Verjährung nach dem Reichshaftpflichtgesetze vorzubeugen und die sonst deswegen gebotene Erhebung einer Klage auf Feststellung der Schadensersatzpflicht zu ersparen. In einem Falle dieser Art hieße es den Zweck des Vertragsabkommens völlig verkennen, wollte man unterstellen, die Parteien hätten die kurze Verjährungsfrist auch für die neue Forderung beibehalten wollen. Dagegen kann auch nicht etwa angeführt werden, daß in der Anerkennungserklärung vom 1. November 1905 das ursprüngliche, der kurzen Verjährung unterliegende Schuldverhältnis aus dem Haftpflichtgesetz erwähnt oder in Bezug genommen sei. Denn diese Erwähnung des Haftpflichtgesetzes im Zusammenhange der Erklärung vom 1. November 1905 hatte, wie keinem Zweifel unterliegen kann, nur den Sinn, in Kürze den Umfang der Leistungen zu bezeichnen, zu denen sich die Beklagte verpflichten wollte. Weitergehende Schlüsse auf den Inhalt des Vertragswillens können hieraus nicht abgeleitet werden.“ . . .